

34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Bönebüttel

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planerische Zielsetzung:

Das Plangebiet der 34. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel befindet sich östlich des bebauten Ortsteils der Gemeinde Bönebüttel und umfasst eine Größe von ca. 4,3 ha. Konkret handelt es sich um das Gebiet westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen.

Die 22. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst aus dem Jahr 2011 stellt das Plangebiet im westlichen und nördlichen Bereich bereits als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dar. Vom gesamten Plangebiet sind bereits ca. 2,6 ha als 'Sonstiges Sondergebiet' überplant. Der östliche Bereich des Plangebietes, der für die flächenmäßige Erweiterung des Betriebsgeländes vorgesehen ist, sowie der südliche Bereich der jetzigen Betriebsleiterwohnungen sind im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975 als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dargestellt. Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist insgesamt die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' geplant. Die Gemeinde Bönebüttel beabsichtigt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand der derzeit im Plangebiet ausgeübten Nutzungen eines Entsorgungshofes zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten für das ortsansässige Unternehmen in räumlicher Hinsicht planerisch vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das Plangebiet im Flächennutzungsplan anstelle der Bereiche, die derzeit als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt sind, zukünftig ebenfalls als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' darzustellen. Die konkrete Ausgestaltung bleibt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 vorbehalten, der im Parallelverfahren aufgestellt wurde.

Maßgebliche Umweltbelange:

Im Rahmen des Bauleitplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Grunde.

Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von dem Betriebsgelände des Containerdienstes eingenommen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine als Rinderweide genutzte Grünlandfläche. Südlich der Erweiterungsfläche und zum Teil im Westen des Plangebietes befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Es ist geplant,

alle Knicks zu erhalten. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein insgesamt 4,0 m breiter Gehölzstreifen mit Graben. Das bestehende Betriebsgelände ist derzeit durch einen bepflanzten, 6,0 m breiten Wall eingegrünt.

Zwischen dem Wall und den Grundstücksgrenzen befindet sich eine Grünfläche, die zum Zwecke der Wallpflege genutzt wird. Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes befinden sich die beiden Wohnhäuser des Betriebes sowie die Bundesstraße 430 (B 430). Im Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Die Erweiterung des Betriebsgeländes und damit die Ausweisung als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' wird zu dem Verlust einer Grünlandteilfläche und eines Teils des Walls führen, wobei Letzterer an der zukünftigen Grenze neu angelegt wird. Zudem wird die Erweiterung zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch im Rahmen der regulären und der wiederholten Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben worden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Hinweise und Anregungen von neun Stellen und im Rahmen des regulären Teilnahmeverfahrens von fünf Stellen vorgetragen worden. Bei der erneuten Beteiligung sind fünf Stellungnahmen eingegangen. Neben redaktionellen Hinweisen ohne Auswirkungen auf den Planinhalt wurden auch substantielle Stellungnahmen abgegeben.

Landesplanungsbehörde

Seitens der Landesplanungsbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung anstelle einer Stellungnahme auf das Ergebnisprotokoll zur behördeninternen Abstimmung vom 26.11.2019 verwiesen. In dem Protokoll wurde zunächst die Historie der Entwicklung des Entsorgungshofes thematisiert und festgestellt, dass sich das Plangebiet im Außenbereich befindet und die Etablierung des Entsorgungshofes an diesem Standort in der Vergangenheit sehr kritisch bewertet wurde, da hierdurch die Verfestigung einer gewerblichen Splittersiedlung im Außenbereich begünstigt wird. Aufgrund dessen wurde im Jahr 2008 die Anforderung zur Aufstellung eines B-Planes (B-Plan Nr. 28) formuliert, welche die Zulässigkeit des Vorhabens sicherstellen sollte. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2011 und der damit einhergehenden FNP-Genehmigung, der zuständigen Genehmigungsbehörde, wird der bestehende Standort als Sondergebiet dargestellt. Das Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 28 wurde nicht weiterverfolgt, stattdessen wurde der genehmigungsrechtliche Weg über das BImSchG eingeschlagen, um hierdurch die Zulässigkeit des Betriebes sicherzustellen.

Es wird festgestellt, dass die gegenwärtige planungsrechtliche Bestandssituation gem. § 35 BauGB dem Außenbereich zuzuordnen ist. Gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB können bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, welcher sich im Außenbereich befindet, erweitert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Die Gemeinde möchte durch einen Bebauungsplan eine verbindliche und geordnete städtebauliche Entwicklung sichern, auch zur Sicherstellung des Betriebes an dem Standort, da sie dem Betrieb keinen geeigneteren Standort zur Verfügung stellen kann und den Betrieb in der Gemeinde halten möchte.

Mit Schreiben vom 15.02.2021 wurden die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl.

Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) bekannt gegeben.

Bedenken bezüglich der Außenbereichslage könnten seitens der Landesplanung im Hinblick auf den im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sondergebietsstandort und die Ausrichtung auf (potenziell) emittierendes Entsorgungsgewerbe zurückgestellt werden. Allerdings sollte dazu aus den Planunterlagen eindeutig hervorgehen, dass nur eine Fläche und Nutzungserweiterung auf die betriebsbedingten Bedürfnisse des Entsorgungsbetriebes zugeschnitten wird. Aus landesplanerischer und bauplanungsrechtlicher Sicht kann dieses nur durch eine Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gewährleistet werden. Ein Angebots- Bebauungsplan wird der besonderen Situation nicht gerecht. Unter dieser Voraussetzung wird bestätigt, dass dann Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 19.10.2021 beschlossen, die Angebotsplanung auf ein vorhabenbezogenes Verfahren umzustellen.

Ebenfalls wurde seitens der Landesplanungsbehörde auf den 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie) verwiesen. Der im dortigen Plankonzept festgelegte Abstand von 400 Metern zu Gewerbegebieten sei in diesem Fall analog auch für eine Erweiterung des gewerblichen Ansatzes des Sondergebietes anzuwenden. Die Planung bereitet keine neue Bebauung vor, die den Abstand von 400 m zu einem Vorranggebiet unterschreiten würde.

Hingewiesen wurde darüber hinaus, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung habe. Der Außenbereichsstandort stünde im Konflikt mit Grundsätzen zum Schutz der Landschaft vor Zersiedelung. Daher bestünden seitens der Landesplanung zunächst grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung, auch im Hinblick auf eine mögliche Prädenzwirkung für andere Fälle. Der Anregung der Landesplanung, auch alternativen Standorten nachzugehen, ist bereits im Jahr 2009 nachgekommen worden. Auch nach erneuter Prüfung stand kein geeigneter Standort in der Nähe zur Verfügung. Da eine räumliche Nähe zum jetzigen Standort zwingend erforderlich ist, um den Kundenstamm nicht zu verlieren, wurden keine weiter entfernten Standortalternativen geprüft. Die Standortwahl ist nach erneuter Prüfung damit weiterhin alternativlos. Es ist zulässig, bei der Standortprüfung auf den bereits genehmigten und verfestigten Betrieb abzustellen und daraus folgt, dass zwar gewisse Varianten der Planung noch möglich seien, nicht aber grundsätzlich unterschiedliche Lösungen. Es wurde eine an städtebaulichen Kriterien orientierte Alternativenprüfung durchgeführt.

Auch die Gemeinde Bönebüttel selbst kann keinen besseren Standort bieten. Das geplante Gewerbegebiet an der B 430, welches gegenüber der Grundschule geplant ist, ist nur im rückwärtigen Bereich vorgesehen. Im vorderen Bereich, mit direkter Lage an der B 430, von wo das Gewerbegebiet auch erschlossen werden soll, ist ein Sondergebiet für einen Nahversorger, der gleichzeitig auch die Funktion als dörflicher Treffpunkt mit Café übernehmen soll sowie ein Mischgebiet in der Ortsplanung vorgesehen. Zur Erschließung des Gewerbegebietes ist eine innere Erschließung notwendig.

Einen Entsorgungshof in dem hinteren Bereich anzusiedeln würde die Qualität des geplanten Nahversorger -Treffpunktstandortes stark beeinträchtigen und auch mit dem geplanten Mischgebiet im angrenzenden Bereich in Konflikt geraten und den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehen. Zudem reicht die Größe des geplanten Gewerbegebietes nicht für den Entsorgungsbetrieb mit seiner geplanten Erweiterung aus.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und Kreis Plön

Der Kreis Plön hat in ähnlicher Art und Weise wie das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport seine Stellungnahmen abgegeben. Auch die Bedenken hinsichtlich des Schutzes des Außenbereiches vor Zersiedlungen und die Vorbildwirkung in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz standen im Mittelpunkt der Stellungnahmen und mussten

ausgeräumt werden. Hierfür hat die Gemeinde eine gerechte Abwägung der öffentlichen sowie der privaten Belange durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, das sich aufgrund der besonderen Betriebscharakteristik und Größenordnung der nach BImSchG zu genehmigenden Anlage kein geeignetere Standort innerhalb der Gemeinde zur Verfügung steht.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die nachteiligen Auswirkungen einer Umsiedlung nicht im Verhältnis zum Schutz des Außenbereiches vor Zersiedelungen in einem Bereich stehen, der durch eine planungsrechtlich zulässige Bebauung schon vorgeprägt ist und eine Zersiedelung schon stattgefunden hat. Eine Umsiedlung des Entsorgungsbetriebes würde zu einem Leerstand des schon bestehenden Gebäudebestands führen. Wertvolle bereits eingesetzte Ressourcen gehen verloren. Bei der kompletten Neuerrichtung des Entsorgungsbetriebes an einem anderen Standort ist der Verbrauch von Ressourcen (die teilweise auch knapp geworden sind), die Verursachung von CO₂ durch den Energieverbrauch bei der Herstellung von Baustoffen sowie beim Verbau, die Neuversiegelung von Außenbereichsflächen und der Bedarf an den knapp gewordenen planerischen und handwerklichen Arbeitsressourcen, deutlich höher.

Da für Entsorgungsbetriebe immer eine gute Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz von Bedeutung ist, würde sich vermutlich wieder ein geeigneter Standort an der B 430 ergeben. Neben dem Ausbau einer Linksabbiegespur würde eine erforderliche zusätzliche innere Erschließung höhere Kosten verursachen.

Die Abfrage von alternativen Standorten in den Nachbargemeinden hat ergeben, dass keine geeigneten Flächen von den Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden können, siehe Ausführungen in der Begründung, Seiten 10-18

Archäologisches Landesamt

Seitens des Archäologischen Landesamtes wurde auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmalen bei Erdarbeiten hingewiesen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 aufgenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH gab Hinweise zum Anschluss neuer Gebäude an das Netz der Telekom. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Das Grundstück ist bereits an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Landeskriminalamt

Seitens des Landeskriminalamtes wurde mitgeteilt, dass in der Gemeinde Kampfmittel nicht auszuschließen seien und vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen die Fläche auf Kampfmittel untersucht werden müsse. Mit Stellungnahme vom 29.06.2016 wurde vom Landeskriminalamt mitgeteilt, dass Munitionsfunde in diesem Bereich dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt seien und dass es sich bei der Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche handeln würde. Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft sei auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet und daher für das Plangebiet nicht mehr gültig. Ein Antrag auf Untersuchung wird beim Landeskriminalamt neu gestellt.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus / LBV S.-H.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus teilte mit, dass keine weiteren direkten Zufahrten und Zugänge zur B 430 angelegt werden dürften. Die verkehrliche Erschließung habe ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zu erfolgen. Es sei eine Linksabbiegespur einzurichten aufgrund des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens. Zudem sei die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen und in der Örtlichkeit dauerhaft zu schließen. Die östliche Zufahrt wurde im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht mehr festgesetzt. Weitere Zufahrten sind nicht beabsichtigt. Ein Verkehrsplaner hat eine Linksabbiegespur

gemäß den 'Richtlinien für die Anlage von Landstraßen' geplant und mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg, abgestimmt.

Handwerkskammer Lübeck

Die Handwerkskammer Lübeck bat darum, dass bei Flächenfestsetzungen, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen, ein sachgerechter Wertausgleich und eine frühzeitige Benachrichtigung der betroffenen Betriebe stattfinden möge. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

LLUR Flintbek

Vom LLUR wurden keine Bedenken bezüglich der Planung geäußert. Hingewiesen wurde auf den derzeitigen Betreiber der nach BImSchG genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

Schleswig-Holstein Netz AG, Plön

Seitens der Schleswig-Holstein Netz AG wurde auf den Verlauf eines Kommunikationskabels auf dem Flurstück der B 430 hingewiesen, das im Rahmen der Planung von Erdarbeiten zu beachten sei.

Gasunie

Von der Gasunie wurde mitgeteilt, dass keine Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von der Planung betroffen seien.

Zentrale Abwägungsentscheidungen:

Im Hinblick, dass die Verfestigung und Erweiterung des jetzigen Standortes des Entsorgungsbetriebes an einem Sonderstandort mit Einzellage im Außenbereich bereits im Jahre 2011 mit der Genehmigung und Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und fortführend mit der Genehmigung des Antrages nach BImSchG stattgefunden hat, wird eine Umsiedlung des planungsrechtlich zulässigen Entsorgungsbetriebes an einen anderen Standort aufgrund von öffentlichen Interessen nicht für sinnvoll und aus privaten Interessen nicht für vertretbar gehalten. Die geplanten Erweiterungsabsichten werden an dem bestehenden Standort für den geringeren Eingriff in den Außenbereich als die Umsiedlung des gesamten Betriebes an einen anderen Standort erachtet. Eine Umsiedlung des Entsorgungsbetriebes würde Gebäudeleerstand verursachen. Zudem würden dadurch zusätzlich weitere Flächen versiegelt werden und wertvolle bereits eingesetzte Ressourcen verloren gehen.

Bei der kompletten Neuerrichtung des Entsorgungsbetriebs an einem anderen Standort ist der Verbrauch von Ressourcen (die teilweise auch knapp geworden sind), die Verursachung von CO₂ durch den Energieverbrauch bei der Herstellung von Baustoffen sowie beim Verbau, die Neuversiegelung von Außenbereichsflächen und der Bedarf an den knapp gewordenen planerischen und handwerklichen Arbeitsressourcen, deutlich höher.

Da für Entsorgungsbetriebe immer eine gute Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz von Bedeutung ist, würde sich vermutlich ein geeigneter Standort wieder an der B 430 ergeben. Neben dem Ausbau einer Linksabbiegespur würde eine erforderliche zusätzliche innere Erschließung höhere Kosten verursachen und zusätzliche Ressourcen verbrauchen.

Die Abfrage von alternativen Standorten in den Nachbargemeinden hat ergeben, dass keine geeigneten Flächen von den Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden können, siehe Ausführungen in der Begründung, Seiten 10-18

Auch die Gemeinde Bönebüttel selbst kann keinen besseren Standort bieten. Das geplante Gewerbegebiet an der B 430, welches gegenüber der Grundschule geplant ist, ist nur im rückwärtigen Bereich vorgesehen. Im vorderen Bereich, mit direkter Lage an der B 430, von wo das Gewerbegebiet auch erschlossen werden soll, ist ein Sonstiges Sondergebiet für einen

Nahversorgungsmarkt, der gleichzeitig auch die Funktion als dörflicher Treffpunkt mit Café übernehmen soll sowie ein Mischgebiet in der Ortsplanung vorgesehen. Zur Erschließung des Gewerbegebietes ist eine innere Erschließung notwendig. Einen Entsorgungshof in dem hinteren Bereich anzusiedeln würde die Qualität des Standortes für den geplanten Treffpunkt und Nahversorgungsmarkt erheblich beeinträchtigen und auch mit dem geplanten Mischgebiet im angrenzenden Bereich in Konflikt geraten. Zudem reicht die Größe des geplanten Gewerbegebietes nicht für den Entsorgungsbetrieb mit seiner geplanten Erweiterung aus.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt vor dem Hintergrund, einen langjährigen Weiterbetrieb des Entsorgungshofes bedarfsgerecht zu sichern und an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Das Betriebskonzept des Entsorgungshofes hat als Schwerpunkt die Annahme und Behandlung von einem Großteil der im Entsorgungsgebiet der Anlage anfallenden Bau- und Abbruchabfällen. Das Spektrum der angebotenen Leistungen des Betriebes umfasst das Baustoffrecycling, den Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten. Das Vorhaben wurde zum Schutze des Außenbereichs so weit wie möglich verdichtet und flächensparend geplant. Um nur für den präzisen Flächenbedarf für die geplante Betriebserweiterung Planungsrecht zu schaffen, wurde der Bebauungsplan Nr. 39 in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach dem Aufstellungsbeschluss umgewandelt. Die Gemeinde sieht aufgrund der derzeit geregelten familieninternen Nachfolge keine Notwendigkeit zur Aufnahme einer Rückbauverpflichtung in den Durchführungsvertrag, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 ist. Es wird zudem davon ausgegangen, dass das Unternehmen auch zukünftig familienintern oder extern eine Betriebsnachfolge findet.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börningbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel am 25. April 2023 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 03. November 2023 genehmigt und die Genehmigung bekannt gemacht. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seit dem 15.12.2023 wirksam.

Aufgestellt am 18.12.2023

i. A. Karstens